



II- 3138 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 11.230-PräsB/73

Durchführung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle
im Ressortbereich;
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA,
REGENSBURGER und Genossen an den Bundes-
minister für Landesverteidigung, Nr. 1474/J

1469 / A.B.
zu 1474 / J.
Präs. 21. Dez. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 23. Oktober 1973 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat
Dr. ERMACORA, REGENSBURGER und Genossen überreichten, an
mich gerichteten Anfrage Nr. 1474/J, betreffend Durch-
führung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle im Ressortbereich,
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Bevor ich auf die gegenständliche Anfrage näher eingehe,
erscheint es mir im Interesse der mit der Vollziehung
der 24. Gehaltsgesetz-Novelle betrauten Bediensteten
meines Ressorts erforderlich darauf hinzuweisen, daß
durch diese Anfrage der unzutreffende Eindruck erweckt
werden könnte, das erwähnte Bundesgesetz werde im Bereiche
meines Bundesministeriums nicht ordnungsgemäß vollzogen.
Hiezu ist aber festzustellen, daß ein Vorwurf dieser
Art nicht gerechtfertigt wäre. Das Bundesministerium
für Landesverteidigung ist nämlich seit Kundmachung der

24. Gehaltsgesetz-Novelle bemüht, die in dieser Novelle begründeten Ansprüche unter voller Ausschöpfung der Leistungskapazität der zuständigen Stellen ehestmöglich zu befriedigen. Wenn es trotz aller Anstrengungen meines Ressorts dennoch bisher nicht in allen Fällen gelungen ist, sämtliche Ansprüche zu befriedigen, so ist dieser Umstand nicht in einer Säumigkeit der Vollzugsorgane, sondern in der Vielfalt und Schwierigkeit der für die Durchführung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle im einzelnen maßgeblichen Fragenkomplexe begründet. Zur Lösung dieser Durchführungsprobleme bedarf es eingehender und angesichts der diffizilen Materie auch zeitaufwendiger Abklärungen und Absprachen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen sowie mit der Personalvertretung bzw. der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten. Die erwähnten Schwierigkeiten bewirken daher nicht nur in meinem Ressortbereich sondern auch im Bereich anderer Bundesministerien eine verhältnismäßig langwierige Abwicklung der erwähnten Durchführungsmaßnahmen. In meinem Ressortbereich wird diese Situation noch durch die besonderen Eigenarten des militärischen Dienstbetriebes mit den vielfältigen und unterschiedlichen Verwendungsbereichen der Bediensteten verschärft.

Was die bisherigen Durchführungsmaßnahmen meines Ressorts im einzelnen betrifft, so galt es zunächst, das Problem der sogenannten "Pauschalgebühr" - eine Nebengebühr, die allen in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Heeresangehörigen gewährt wurde - einer befriedigenden Lösung zuzuführen. Nach langwierigen Verhandlungen mit der Personalvertretung bzw. der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten einerseits sowie dem Bundeskanzleramt und

dem Bundesministerium für Finanzen andererseits gelang es erst im Feber 1973, das erwähnte Problem zu bereinigen; die Lösung dieses Durchführungsproblems erfolgte durch die Festlegung eines verlängerten Dienstplanes (43 Wochenstunden) für den betroffenen Personenkreis im Wege der Verordnung der Bundesregierung vom 13. Feber 1973, BGBl. Nr. 83, sowie durch die Festsetzung einer Pauschalvergütung nach § 16a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle an Stelle der bisherigen Pauschalgebühr im Wege der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung vom 13. Feber 1973, BGBl. Nr. 84.

Solcherart wurde zunächst eine wesentliche Voraussetzung für die Überleitung der bisherigen Nebengebühren sowie die Realisierung neuer Ansprüche auf Grund der 24. Gehaltsgesetz-Novelle für einen Großteil der Bediensteten meines Ressorts geschaffen. In der Folge wurden die bereits am 30. November 1972 erlassenen vorläufigen Richtlinien zur Durchführung der §§ 16 und 17 leg.cit. betreffend die Überstundenvergütung sowie die Sonn- und Feiertagsvergütung hinsichtlich jener Bediensteten, die keine pauschalierte Mehrleistungsvergütung bezogen und somit ab 1. Dezember 1972 Ansprüche auf Einzelabgeltung von Überstunden erheben konnten, durch umfassende Durchführungsbestimmungen (Erlaß vom 2. März 1973, Zahl 216.430-PersA/73) ersetzt.

Nach weiteren Verhandlungen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen, die hinsichtlich der Überleitung bisheriger Nebengebührenregelungen nach einheitlichen Richtlinien bereits im Feber 1973 geführt

worden waren, wurde unverzüglich mit der Überleitung von ca. 60 verschiedenen Zulagenregelungen begonnen. Allerdings bereitet diese Überleitung noch erhebliche Schwierigkeiten; sie kann daher nur schrittweise erfolgen, zumal hierbei festgestellt wurde, daß bestimmte Nebengebühren im Rahmen dieser erlaßmäßigen Regelungen auf Grund der Bestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle in rechtlich einwandfreier Weise nicht überleitbar erscheinen. Bei diesen "nicht überleitbaren Nebengebühren" handelt es sich um jene Mehrleistungsvergütungen (Mehrlleistungsvergütungsanteile) nach § 18 des Gehaltsgesetzes 1956 in der vor Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle geltenden Fassung, die seinerzeit vornehmlich aus besoldungspolitischen Gründen gewährt worden sind. Die zuletzt aufgezeigte Problematik betrifft im Hinblick auf ihren allgemeinen Charakter nicht nur mein Ressort, sondern verschiedentlich auch andere Bundesministerien. Um in diesem Bereich der Nebengebühren Härtefälle zu vermeiden, wurde daher mit Beschluß der Bundesregierung vom 10. Juli 1973 vorgesehen, daß Zulagen der vorerwähnten Art im Sinne des Art. VI Abs. 1 auch Bediensteten zukommen sollen, die erst nach dem Inkrafttreten der Nebengebührenbestimmungen der 24. Gehaltsgesetz-Novelle zu einer Verwendung herangezogen werden, in der sie nach der seinerzeitigen Rechtslage einen Anspruch auf solche Zulagen gehabt hätten.

Folgende Nebengebühren, die in meinem Ressortbereich schon bisher erlaßmäßig geregelt waren, fanden seit dem Inkrafttreten der 24. Gehaltsgesetz-Novelle durch die nachstehend angeführten Erlässe eine entsprechende Neuregelung:

- Erschwerniszulagen und Mehrleistungszulagen für Schreibkräfte,
Erlaß Zahl 215.364-PersA/73;
- Schmutzzulage Erlaß Zahl 225.078-PersA/73;
- Gefahrenzulage für Bedienstete der PVWM Felixdorf, der HMUNA
Großmittel und Stadl-Paura sowie des ChemLab,
Erlaß Zahl 228.565-PersA/73;
- Milchpauschale für Bedienstete der Heeresverwaltung,
Erlaß Zahl 204.416-PersA/73;
- Bunkerzulage Erlaß Zahl 208.989-PersA/73;
- Aufwandsentschädigung für Angehörige des Österr. UN-Bataillons
und Feldlazarettes in Zypern,
Erlaß Zahl 233.514-PersA/73;
- Erschwerniszulage für Arbeiten an besonders gebauten und aus-
gerüsteten Heeresfahrzeugen,
Erlaß Zahl 235.693-PersA/73;
- Jagdkommandozulage Erlaß Zahl 237.432-PersA/73;
- Nachtdienstgeld Erlaß Zahl 241.235-PersA/73;
- Equipierungsbeitrag Erlaß Zahl 241.236-PersA/73;
- Militärstreifenzulage Erlaß Zahl 244.205-PersA/73;
- Nebengebühren für Arbeiten in Kunststoffwerkstätten und
Brünierungsanlagen,
Erlaß Zahl 250.851-PersA/73;
- Nebengebühren für Bedienstete, die einer Infektions- oder
Strahlengefährdung ausgesetzt sind,
Erlaß Zahl 250.852-PersA/73;
- Fernschreibzulage Erlaß Zahl 263.037-PersA/73;
- Erschwerniszulage für Bedienstete, die an Fernsprech-Neben-
stellenanlagen in Amtsgebäuden verwendet werden,
Erlaß Zahl 263.038-PersA/73;
- Nebengebühren für Pioniermaschinenwarte,
Erlaß Zahl 263.039-PersA/73;
- Nebengebühren für das Radarpersonal,
Erlaß Zahl 274.195-PersA/73;
- Nebengebühren für den militärischen Flugsicherungs- und Wetter-
dienst,
Erlaß Zahl 274.196-PersA/73;
- Bodendienstzulage im Bereich der Militärluftfahrt,
Erlaß Zahl 280.372-PersA/73.

Ferner war es auch notwendig, eine Regelung hinsichtlich jener Dienstleistungen im Ressortbereich zu finden, die mit einer Journaldienstzulage gemäß § 17a des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle abzugelten sind. Es handelt sich hierbei um 15 verschiedenartige Journaldienste. Auch in dieser Angelegenheit wurden unverzüglich Verhandlungen mit den Interessenvertretungen der Bediensteten sowie mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen, doch konnten diese Verhandlungen im Hinblick auf die erwähnte Vielfalt der Journaldienste und den hievon betroffenen großen Personenkreis erst im September 1973 zum Abschluß gebracht werden. Die Neuregelung dieser Nebengebühren erfolgte durch die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung der Journaldienstzulagen und der Bereitschaftsentschädigungen im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung; diese Verordnung wurde am 22. November 1973 unter der Nr. 559 im Bundesgesetzblatt kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Dezember 1972 in Kraft getreten.

Im Zusammenhang mit dieser Verordnung wurde hinsichtlich der Bereitschaftsentschädigung gemäß § 17b leg.cit. auch auf Erlaßebene eine Regelung getroffen, die insbesondere eine komplexe Abgeltung von Nebengebührenansprüchen bei militärischen Übungen ermöglicht.

Was die Verwendungszulagen gemäß § 30a Abs. 1 Z. 1 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle betrifft, so bedarf es diesbezüglich des Einvernehmens mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen. Hinsichtlich der Verwendungszulagen nach § 30a Abs. 1 Z. 2 leg.cit. darf ich bemerken, daß diesbezüglich bereits zahlreiche Anträge meines Ressorts zwecks Her-

stellung des Einvernehmens dem Bundeskanzleramt vorlagen. Auf Grund neuer Kriterien für die Feststellung des Anspruches auf diese Verwendungszulagen, die in der Zwischenzeit vom Bundeskanzleramt bekanntgegeben worden waren, wurden die erwähnten Anträge meinem Ressort zur Durchführung eines neuen Ermittlungsverfahrens rückgemittelt. Ein Erlaß, der die Abänderung der Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Verwendungszulage zum Gegenstand hat und die Grundlage für die neu durchzuführenden Ermittlungen darstellen soll, konnte noch nicht verlautbart werden, weil eine Äußerung des Zentralausschusses der Personalvertretung, die zu diesem Erlaßentwurf einzuholen war, noch nicht vorliegt.

Um die arbeitsmäßige Belastung der mit Nebengebührenangelegenheiten befaßten Bediensteten in der zuständigen Personalabteilung meines Ministeriums zu veranschaulichen, darf ich noch bemerken, daß von diesen Bediensteten ca. 30.000 Bescheide, welche die Überleitung von Nebengebühren zum Gegenstand haben, zu bearbeiten sind und mehr als 10.000 Bescheide gemäß § 13 des Nebengebührenzulagengesetzes bereits bearbeitet wurden. Ein vorübergehender zusätzlicher Einsatz von Bediensteten zur Behandlung der Nebengebührenangelegenheiten ist mit Rücksicht auf die verhältnismäßig lange Einschulungszeit nicht sinnvoll. Es muß daher mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Personal das Auslangen gefunden werden. Allerdings erwies sich die Anordnung von Überstunden in erheblichem Umfang zur Bewältigung der angeführten Aufgaben als unumgänglich.

Zu 2:

Wie ich bereits zu Punkt 1 der gegenständlichen Anfrage ausführlich dargelegt habe, werde ich so wie bisher für

eine exakte Vollziehung der 24. Gehaltsgesetz-Novelle in meinem Ressortbereich Sorge tragen. Der Zeitpunkt, mit dem die Überleitung der Nebengebühren zur Gänze abgeschlossen sein wird, kann aber im Hinblick auf die aufgezeigten Probleme gegenwärtig noch nicht mit Sicherheit angegeben werden.

17. Dezember 1973

Stitzinger